

B. u. Ba. haben es bei *FGG.* § 167² gelassen; für B. f. *VormC.* v. 19. 1. 00 §§ 9⁶, 51; S. wie Preußen *Gef.* v. 15. 6. 00. § 44; W. wie Preußen a. 267; H. ebenso a. 119; M.Sch. § 222 und M.St. § 220 neben *FGG.* § 167² noch die Behörden, denen die Berrichtungen des *W.G.* oder des Nachlassgerichts obliegen; S.W. *AG.FGG.* Art. 9 (Standesbeamte); S.M. a. 23 § 1; S.K.G. a. 45; A. a. 61; Sch.S. a. 52; O. § 19; Sch.R. § 153; R.A.L. *AG.FGG.* § 9 (Standesbeamte); Wa. a. 34; L. § 38; L.L. § 119; Hb. *FGG.* § 12. Diese alle wie Preußen; E.L. wie Pr. *AG.FGG.* § 46.

3. gleichgültig, ob dem Kinde, der Mutter, dem Vormunde, dem *W.G.* gegenüber oder einseitig. Anerkennung ist die rechtsgeschäftliche Kundgabe des Willens, daß das Kind als von dem Anerkennenden abstammend gelten solle, *E. Bay.* 10⁴⁷; einseitiges nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, *E. R.* 58³⁶³. Anfechtung wegen Irrtums §§ 119 f., *E. R.* 58³⁴⁸, wegen arglistiger Täuschung § 123. Aber eine solche liegt nicht schon vor, wenn die Mutter wahrheitswidrig den Umgang auch mit anderen Männern leugnet, *E. R.* 58³⁵⁴. Anerkennung durch einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten bedarf der Einwilligung des gesetzl. Vertreters, aber der Standesbeamte darf die Beurkundung der Erklärung nicht ablehnen, wenn die Einwilligung auch noch nicht vorliegt, *E. FG.* 2¹⁵⁸, *Bay.* 2⁵⁴⁹. Wird mit der Anerkennung ein Anerkenntnis der Unterhaltspflicht verbunden, so liegt ein Schuldanerkenntnis nach § 781 vor; letzteres für sich bedarf der öffentlichen Form nicht; Schriftlichkeit genügt. — Handvermerk bei der Geburtsurkunde f. *PStG.* §§ 25, 26. *Bef. d. BR.* 25. 3. 99, § 14. Antragsrecht des Notars *FGG.* § 71.

4. einer späteren Vaterschaftsklage gegenüber.

5. Folge der Anerkennung ist der Verlust der Einrede der mehreren Beihälter; sie begründet nicht die Vaterschaft, *E. R.* 58³⁵⁴, sie hindert den Anerkennenden nicht, die Beivohnung überhaupt zu bestreiten oder die offenbare Unmöglichkeit nach § 1717¹ einzunwenden. Andererseits wird die Anerkennung nicht dadurch ausgeschlossen, daß früher bereits die Vaterschaft eines anderen festgestellt wurde oder daß ein anderer das Kind vorher anerkennt hat; in einem solchen Falle entscheidet nicht die Zeit der Anerkennung und nicht die frühere Eintragung in das Geburtsregister. Die neue Anerkennung wird dort auch eingetragen *E. Bay.* 10⁴⁷.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.*

* Unehel. Kinder können infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch *Ehelichkeitserklärung* die rechtl. Stellung ehel. Kinder erlangen. Erstere tritt kraft Gesetzes mit der Eheschließung der Eltern ein, letztere erfolgt durch einen auf Antrag des Vaters ergehenden Akt der Staatsgewalt. Die Folgen für die Stellung des Kindes sind bei beiden nicht gleich (§ 1719 im Vergleich zu § 1737). Vermerk im Geburtsregister f. *PStG.* § 26 u. *E. FG.* 8¹⁴. Internat. Privatrecht a. 22. Übergangsvorrich a. 209. Pr. a. 71 Rhein. Recht; B. *AG.* a. 105, 111.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Eintritt

§. 1719.

Ein uneheliches Kind¹ erlangt dadurch, daß sich der Vater² mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung³ die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.⁴

I 1679, IIa 1606, IIb 1697, III 1695. Pr. IV, 919. Prot. IV, 698. D. 242.

1. N. * vor § 1705; auch ein ehewidriges, wenn die Eltern bei der Eheschließung im guten Glauben sind, § 1699¹; vgl. §§ 1310, 1312. Ein vor der Ehe empfangenes, in der Ehe geborenes Kind ist nach § 1591 kein legitimirtes, sondern ein eheliches Kind. Die Legitimation umfaßt auch die verstorbenen Kinder und deren Abkömmlinge (§ 1722).

2. der wirkliche oder der, gegen den die Vaterschaft erstritten wird; Anerkennung ist nicht Voraussetzung; s. § 1720².

3. § 1699 N. 5, § 1317 N. 3; kraft Gesetzes; vom Zeitpunkt der Eheschließung an, nicht für die Vergangenheit; auch gegen den Willen der Eheschließenden, Zustimmung des Kindes nicht erforderlich. — Irrtum des unehel. Vaters über die eigene Vaterschaft hindert die Legitimation nicht; auch nicht der Umstand, daß sich die Mutter während der Empfängniszeit anderen hingab. Nichtigkeit der Ehe § 1721. — Nur bei Eheschließung nach BGB.

4. §§ 1616 ff., dann §§ 1601 ff. Ausnahmslos, also Unterhaltsanspruch und -pflicht, elterliche Gewalt des Vaters und der Mutter, Namensrecht, Erbrecht. Die Beschränkungen des § 1737 greifen nicht Platz. Wohnsitz § 11. Beendigung der Vormundschaft § 1883. Verjährung § 204. Ausgleichungspflicht § 2053². Stand und Adel nach Landesrecht. Pr. s. ALR. II, 2, § 603.

Vermutung der Vaterschaft §. 1720.

Der Ehemann der Mutter¹ gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat², es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.³

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an⁴, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.⁵

I 1580, IIa 1607, IIb 1698, III 1696. Pr. IV, 925. Prot. IV, 698 bis 702, VI, 804. D. 242.

1. Wer eine Frau heiratet, die vor der Ehe unehelich geboren hat, gilt als Vater, wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat; auch wenn das Kind von einem anderen erzeugt ist. Anerkennung durch den Vater nicht erforderlich. Als Vater gilt er auch, wenn ein



anderer das Kind in einer öffentl. Urkunde anerkannt hat oder rechtskräftig als unehel. Vater zur Leistung des Unterhalts verurteilt worden ist, oder wenn die gegen den späteren Ehemann früher erhoben gewesene Klage aus § 1717 in Folge der Einrede mehrerer Beihälter rechtskräftig abgewiesen ist. Vgl. A. 5.

2. § 1592¹. Beivohnung ist die rechtserzeugende Tatsache, von dem zu beweisen, der die Vaterschaft behauptet. Vermutung f. A. 5.

3. Einrede, vom Vater zu beweisen. Vgl. § 1591 A. 4, § 1717 A. 5. Einrede mehrerer Beihälter ausgeschlossen. Das Gesetz geht weiter als bei der Vermutung der unehel. Vaterschaft § 1717. Steht die Beivohnung fest, so kann die Vaterschaft nur abgelehnt werden durch den Beweis, daß die Beivohnung offenbar unmöglich (§ 1717 A. 5) zur Empfängnis geführt haben kann.

4. § 1718 A. 1 bis 3. Auch in einer Verfügung von Todes wegen, E. FG. 3¹¹⁵. Vgl. auch E. Bay. 3⁵⁷⁸. Auch nach der Auflösung der Ehe. Wissentlich unrichtige Anerkennung § 169 StGB. Bedeutung der Anerkennung vor dem Standesbeamten f. E. Bay. 10⁴⁸. Berichtigung des Standesregisters E. FG. 2¹⁵³.

5. ZPD. § 292, E. ZW. 08²⁷⁸. Weiter geht die Vermutung nicht; insbesondere für die Vaterschaft nicht konstitutiv. Vgl. E. Bay. 3⁵⁷⁸. Die Eintragung in das Standesregister ändert daran nichts, E. FG. 9¹⁴⁸. Den Rechten des Kindes oder Dritter wird durch die Anerkennung nicht vorgegriffen. Der Anerkennende kann gegen die Ehelichkeit des Kindes nur aufkommen, wenn er nachweist, daß die Beivohnung nicht stattgefunden hat oder, falls die Beivohnung gegen ihn nachgewiesen ist, wenn er die offenbare Unmöglichkeit aus Abs. 1 dartut.

Nichtigkeit der Ehe §. 1721.

Ist die Ehe der Eltern nichtig¹, so finden die Vorschriften der §§. 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.²

I 1581, IIa 1608, IIb 1699, III 1697. R. IV, 928. Prot. IV, 703, 704. D. 242.

1. f. § 1699 A. 1.

2. D. h. das Kind gilt als ehelich, es sei denn, daß die Ehe nach § 1324 nichtig ist oder daß beiden Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit bekannt ist. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde bestimmt sich, wie wenn die Eltern geschieden und beide für schuldig erklärt wären. Böser Glaube des einen Elternteils f. §§ 1701, 1702. Die Legitimation findet nicht statt im Falle des § 1699² und des § 1703. Aber Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater nach § 1703, nicht nach § 1708.

Wirkung für Abkömmlinge §. 1722.

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge¹ des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.²

I 1582, IIa 1609, IIb 1700, III 1698. R. IV, 929. Prot. IV, 704. D. 242.

1. zunächst für die ehelichen; aber auch für die unehelichen der Tochter. Für die unehelichen des (unehelichen) Sohnes dann, wenn sie durch nachfolgende Heirat selbst legitimiert sind. Ehelichkeitserklärung oder Adoption steht dem nicht gleich, §§ 1737, 1763.

2. Die Legitimation bezieht sich auch auf die etwaigen Abstammlinge vorverstorbenen Kinder.

II. Ehelichkeitserklärung.

1. Voraussetzungen.

a) Antrag des Vaters §. 1723.

Ein uneheliches Kind¹ kann auf Antrag seines Vaters² durch eine Verfügung der Staatsgewalt³ für ehelich erklärt werden.⁴

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört⁵, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung⁶ zu bestimmen.

I 1583¹, 1584, IIa 1610¹, IIb 1701, III 1699. R. IV, 930, 937. Prot. IV, 704, 705, V, 445, VI, 66, 67, 804, 905. D. 243.

1. U. * vor § 1705. Auch ehewidrige, aber § 1732.

2. § 1717. Nicht von Amts wegen i. § 1725 U. 2. Nicht auf Antrag des Kindes. Auch nicht, wenn der Vater gestorben ist und in letztwilliger Verfügung den Wunsch nach Ehelichkeitserklärung niedergelegt hat. Vgl. dagegen § 1598⁸ Satz 2 und § 1720 U. 4. — Der Antragsteller muß sich als Vater bezeichnen; ob er es ist, ist nicht entscheidend (§ 1735). Die Mutter kann ein Kind nicht für ehelich erklären lassen.

3. Gnadenfache, kein Rechtsanspruch (§ 1734).

4. Das ist nicht Legitimation im Sinne der §§ 1719 ff., hat auch nicht die gleichen Folgen (§ 1737). Wesentlicher Unterschied: Die Eltern brauchen nicht miteinander verheiratet zu sein.

5. Vgl. §§ 1320 U. 8, 1745⁹.

6. Pr. Justizmin., beim Adel Krone, AB. v. 16. 11. 99 a. 13; AB. v. 14. 12. 99, Amtzger. Vorerhebungen; B. Krone, Antrag beim Amtzger. einzureichen, RB. v. 24. 12. 99 § 20. Vollzugsvorschr. JMDef. v. 24. 12. 99; S. WD. v. 6. 7. 99 § 34 Justizmin., Gesuch beim BG. einzureichen; W. a. 268 Justizmin.; Ba. Justizmin., AB. v. 11. 11. 99 §§ 28 ff., Gesuch beim Justizmin. oder beim Amtzger. einzureichen, RP. § 58 c i. F. d. WD. v. 16. 6. 05; H. a. 120 Krone; M.Sch. § 223 Einreichung beim Justizmin., Entscheidung durch Krone; S.W. § 195 Ministerium; M.St. § 221 Einreichung bei Landesregierung, Entscheidung durch Krone; Bsch. AB. § 2 Justizmin. Vbt.; S.M. a. 24 § 1; A. a. 62; Sch.S. a. 153; R. a. L. § 121; R. j. L. § 112; L. § 39; O. AB. § 7; Sch.R. § 154; Lü. § 120

Senat; Br. WD. v. 18. 7. 99 ebenso; Hb. WD. v. 1. 12. 99 ebenso; E.L. Statthalter, WD. v. 1. 11. 99, Verfahren WD. v. 27. 12. 99 GB. S. 253.

§. 1724.

Die Ehelichkeitserklärung¹ kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung² erfolgen.³

I 1594, IIa 1618², IIb 1702, III 1700. W. IV, 946. Prot. IV, 711.

1. Der seitens der Landesregierungen oder seitens des Reichskanzlers ergehende Verwaltungsakt. Reichsrechtl. Schranke für eine landesrechtl. Verwaltungshandlung.

2. § 158 A. 2, § 163 A. 2. Sonst nichtig. Vgl. §§ 1598², 1742, 1768¹.

3. Die Begründung des Ehelichkeits- und Kindesverhältnisses schließt solche Ungewissheiten aus. Zu vgl. §§ 1317², 1598², 1742, 1768¹.

Erfordernis des Antrags §. 1725.

Der Antrag¹ muß die Erklärung² des Vaters³ enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.⁴

I 1585, IIa 1611, IIb 1703, III 1701. W. IV, 937. Prot. IV, 705, 707. D. 243.

1. einseitige Willenserklärung, anfechtbar wegen Willensmängel (§§ 1731, 116 ff.). Vgl. auch §§ 1718, 1720. Form § 1730.

2. ohne sie ist der Antrag als nicht gestellt anzusehen, die Ehelichkeitserklärung kann also nicht erfolgen.

3. des wirklichen oder dessen, der sich dafür ausgibt (§ 1735).

4. Die Behörde hat die Erklärung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und den Antrag abzuweisen, wenn sich die Unrichtigkeit herausstellt; j. § 1734 A. 1. Erfolgt aber die Ehelichkeitserklärung auf Grund einer unrichtigen Erklärung, so ist sie gleichwohl wirksam.

b) Einwillig. d. Beteiligten §. 1726.

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung¹ des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat², die Einwilligung der Mutter³ erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.⁴

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde⁵ gegenüber⁶ zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.⁷ Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

I 1587, 1591 Satz 2, IIa 1613¹⁻², 1616 Satz 2, IIb 1704, III 1702. W. IV, 940, 944. Prot. IV, 708 bis 710, V, 443, 445. D. 243.

1. **D. i. vorherige Zustimmung.** Liegt die Einwilligung nicht vor, so ist die Ehelichkeitserklärung zu versagen; erfolgt sie gleichwohl, so ist sie unwirksam; sie kann nicht durch nachträgl. Zustimmung geheilt werden; f. § 1735 A. 1. Für die Einwilligung gelten §§ 1727 bis 1731. — § 182 ff. nicht anwendbar, f. § 182 A. 1.

2. **bei Volljährigkeitserklärung** bleibt das Erfordernis der mütterlichen Einwilligung bestehen f. § 1305¹; Berechnung § 187².

3. **der außerehelichen.** Es kann eine Ehefrau sein. Die Einwilligung ist wesentlich, weil die Mutter in Folge der Ehelichkeitserklärung die Rechte aus § 1707 verliert; f. § 1736. Ersetzung der Einwilligung § 1727.

4. **obgleich das Kind der Frau gegenüber keine Rechte und Pflichten erlangt** (§ 1737¹ Satz 2). Die Frau des Vaters kann die Mutter des unehel. Kindes sein, z. B. wenn der Vater nicht der leibliche Vater ist. S. § 1717 A. 1.

5. f. § 1723 A. 6, § 143 A. 5.

6. **nicht vor, also auch schriftlich.** Vgl. auch §§ 130³, 143⁴. Vgl. § 1342 A. 2. Unwiderruflichkeit — anders § 183.

7. Vgl. § 1305 A. 9, 10. **z. B. unheilbar geisteskrank oder verschollen.** Irrtum über diese Voraussetzungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung nicht, f. § 1735.

Weigerung der Mutter §. 1727.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes¹ durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden², wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachtheile gereichen würde.³

II 1613², II b 1705, III 1703. Prot. IV, 708 bis 710. D. 243.

1. **bei minderjährigen durch den gesetzl. Vertreter oder mit dessen Genehmigung.** Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat das Kind selbständiges Antragsrecht, FGG. § 59.

2. **Zuständigkeit FGG.** §§ 35, 36, 43, Eintritt der Wirksamkeit der gerichtl. Verfügung § 53, Verbot der Änderung § 55. Beschwerde-recht des Kindes § 59. Ersetzung f. § 1304 A. 8.

3. **Die Mutter darf sich zunächst von ihrem Interesse leiten lassen.** Wenn aber die Vorteile aus der Ehelichkeitserklärung für das Kind sehr groß; die Nachteile für die Mutter sehr gering sind, soll die Mutter zurückschreiten. Ermessen des BG. Vgl. auch § 226.

Nicht durch Vertreter §. 1728.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung¹ sowie die Einwilligung der im §. 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.²

Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet³, so kann sein gesetzlicher Vertreter⁴

die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³ erteilen.

I 1588, 1589² Satz 2, IIa 1614, IIb 1706, III 1704. R. IV, 942, 943. Prot. IV, 710.

1. §§ 1723, 1725.

2. §§ 164 ff., 1307 A. 2. Die Ehelichkeitserklärung kann hiernach nicht erwirkt werden, wenn der Vater, seine Frau oder die Mutter des Kindes geschäftsunfähig ist. Wegen der Frau und der Mutter s. jedoch § 1726³ und A. 7. Wegen des Kindes s. Abj. 2.

3. § 104 f. §§ 1750¹, 1755, 1827¹. Ausnahme von Abj. 1. Erteilung der Einwilligung durch das Kind selbst, wenn es über 7 Jahre alt ist s. § 1729².

4. f. § 1304 A. 3.

5. f. § 1727 A. 2.

Genehmigung des BG.s §. 1729.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters², der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.³

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.⁴

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.⁵

I 1589, 1590, IIa 1615, IIb 1707, III 1705. R. IV, 943, 944. Prot. IV, 710. D. 243.

1. §§ 106, 114. Geschäftsunfähigkeit s. § 1728 A. 2.

2. §§ 182 bis 184, 1304 A. 3. Der Antrag kann nicht von dem gesetzl. Vertreter gestellt werden, § 1728¹.

3. f. § 1727 A. 2, § 182 A. 3.

4. Für das Alter von 7 bis 14 Jahren kann der gesetzl. Vertreter jedoch die Einwilligung mit Genehmigung des BG.s auch selbst erteilen, f. § 1728².

5. D. h. die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter oder Frau wird in diesem Punkte als geschäftsfähig erachtet. Ausnahme von § 107.

c) Form §. 1730.

Der Antrag¹ sowie die Einwilligungserklärung der im §. 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.²

I 1591 Satz 1, IIa 1616 Satz 1, IIb 1708, III 1706. R. IV, 944. Prot. IV, 711.

1. auf Ehelichkeitserklärung § 1723; da der Antrag zugleich die Anerkennung der Vaterschaft enthalten muß (§ 1725), so enthält er in der Form des § 1730 gestellt zugleich eine Anerkennung im Sinne des § 1718.

2. §§ 128, 152; ZGB. §§ 167 ff. Zuständigkeit a. 141 A. 4. Die Einreichung bei der Behörde kann durch das Gericht oder den Notar erfolgen, vor dem der Antrag beurkundet wurde (§ 1733²). Mangelnde Form f. § 125. Für die Einwilligungserklärung Abweichung von § 182².

d) Anfechtbarkeit §. 1731.

Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im §. 1726 bezeichneten Personen anfechtbar¹, so gelten für die Anfechtung² und für die Bestätigung³ der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§. 1728, 1729.

I 1800, IIa 1817, IIb 1709, III 1707. R. IV, 950. Prot. IV, 718.

1. als einseitige Willenserklärungen, z. B. wegen Irrtums §§ 119 ff., 142, 143⁴, 1755.

2. Weiter gelten §§ 142, 143. 3. § 144.

e) Unzulässigkeit §. 1732.

Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes¹ die Ehe zwischen den Eltern² nach §. 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft³ verboten war.⁴

I 1588, IIa 1612, IIb 1710, III 1708. R. IV, 939. Prot. IV, 707, 708. D. 243.

1. Nach ZPO. § 286 zu ermitteln, § 1717² gibt Anhaltspunkte. Nicht, wenn das Ebehindernis aus § 1310¹ erst nachträglich eintritt; z. B. A schwängert die B und diese heiratet später den Vater oder den Sohn des A; das Kind der B kann ehelich erklärt werden.

2. Das in Blutschande erzeugte Kind (§ 173 StGB.) kann nicht für ehelich erklärt werden (§ 1310¹); gilt nicht für das im Ehebruch erzeugte. 3. §§ 1589, 1590; ehel. oder unehel., f. § 1310³.

4. sonst ist die Ehelichkeitserklärung nichtig.

**Nach dem Tode des Kindes —
des Vaters §. 1733.**

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.¹

Nach dem Tode des Vaters² ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag³ bei der zuständigen Behörde⁴ eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.⁵

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung⁶, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

I 1595, IIa 1619, IIb 1711, III 1709. R. IV, 946. Prot. IV, 706, 707 711 bis 713.

1. Auch wenn das Verfahren schon anhängig war; selbst wenn das Kind seine Einwilligung bereits erteilt hatte, s. § 1753¹. Anders § 1722.

2. Ehelichkeitserklärung nicht durch letztwillige Verfügung, § 1723 N. 2.

3. nebst der Anerkennungserklärung, § 1725.

4. s. § 1723 N. 6.

5. Zuständigkeit s. § 1730 N. 2. Das Ersuchen an den Notar oder das Gericht, das Gesuch der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen, hat die gleiche Wirkung wie diese Vorlage selbst. Ein selbständiges Antragsrecht des Notars wie nach FGG. § 71 besteht nicht.

6. §§ 1736, 2043².

f) Gnadenakt §. 1734.

Die Ehelichkeitserklärung kann verjagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.¹

I 1592, IIa 1618¹, IIb 1712, III 1710. R. IV, 945. Prot. IV, 711.

1. Auch wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Gnadenfache, § 1723¹. Andererseits ist die Ehelichkeitserklärung nicht ausschließlich in den Willen der Staatsgewalt gelegt, denn ohne Anerkennung der Vaterchaft ist sie unzulässig, s. § 1725 N. 2.

Unrichtige Voraussetzungen §. 1735.

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß¹, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist² oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.³

I 1593, IIa 1620, IIb 1713, III 1711. R. IV, 946. Prot. IV, 711.

1. Sind die gesetzl. Erfordernisse erfüllt, so ist die Ehelichkeitserklärung gültig, auch wenn die materiellen Voraussetzungen, von denen man bei der Erteilung ausging, sich hinterher als unrichtig erweisen. Sind aber die gesetzl. Erfordernisse nicht erfüllt, so ist die Ehelichkeitserklärung trotz der Erklärung der Behörde unwirksam, vgl. § 1726 N. 1. Die Unwirksamkeit kann von jedem geltend gemacht werden, s. auch § 1756. Wer die Ehelichkeitserklärung angreift, hat die Unwirksamkeit zu beweisen.

2. Auch der Nicht-Vater kann die Ehelichkeitserklärung betreiben. § 1723 N. 2. Aber Prüfungsrecht der Behörde: s. § 1725 N. 4. Vgl. auch StGB. § 169. 3. § 1726 N. 7.

2. Wirkungen a) für das Kind §. 1736.

Durch die Ehelichkeitserklärung¹ erlangt das Kind² die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.³

I 1583², IIa 1610², IIb 1714, III 1712. R. IV, 930. Prot. IV, 704, V, 415. 2. 243.

1. Im Augenblicke, da sie wirksam wird. Wann dies ist, bestimmt sich nach Landesrecht, § 1723^a.

2. ebenso der Vater die rechtl. Stellung des ehel. Vaters — also elterl. Gewalt, Unterhaltsanspruch, Erbrecht, Pflichtteilsanspruch. Väterl. Verwandte § 1737.

3. des Vaters, §§ 1616 bis 1698. Vgl. §§ 1719, 1757. Nur für die Zukunft s. § 1719 A. 4. Es führt den Namen des Vaters, kommt unter dessen elterl. Gewalt, tritt in dessen Familie ein, wird unterhalts- und erbberechtigt (aber Beschränkung § 1737). Das Erbrecht leidet auch keine Beschränkung, wenn bereits ehel. Kinder des Vaters vorhanden sind; das Kind geht mit ihnen ins Teil. Ausgleichungspflicht § 2053^a. § 1736 bezieht sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes (§ 1737). Die etwa geführte Vormundschaft endet kraft Gesetzes s. § 1882 A. 1. Wohnsitz § 11, Adel nach Landesrecht. Vgl. H. § 122. M.Sch. u. M.St. § 11 Satz 3, Bach. W.D. v. v. 1. 8. 99 § 2, S.M. a. 24 u. 31. Gegenüber der Mutter bleibt es bei §§ 1705 bis 1707.

b) für die Angehörigen §. 1737.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes¹; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters.² Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater ver Schwägert.³

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschafts- verhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.⁴

I 1596, II a 1621, II b 1715, III 1718. W. IV, 947. Prot. IV, 718, 714, D. 243.

1. Auch auf die schon vorhandenen; ebenso § 1722. Ihre Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung nicht erforderlich. Anders § 1762.

2. Beschränkung der Vorschrift des § 1736; insbesondere werden die ehel. Kinder des Vaters nicht Geschwister des für ehel. erklärten Kindes. Gegenüber den Verwandten des Vaters weder Erbrecht noch Unterhaltsanspruch für oder gegen das Kind. Mittelbar erstrecken sich die Wirkungen doch auf die Verwandten: das Kind schließt sie von der Erbschaft des Vaters aus oder geht mit ihnen ins Teil. Verwandtschaft § 1589. Das auf der natürlichen Verwandtschaft beruhende Ehehindernis des § 1310¹ wird nicht berührt.

3. § 1590. Die Frau und die Mutter fallen also nicht unter §§ 1673, 1779², 1847, 1859, 1862, 2234 Nr. 2, nicht unter die Beschränkungen nach F.W.G. § 57¹ Nr. 1, 3, 4, 5, 8. Das Ehehindernis nach § 1310³ bleibt bestehen.

4. Dies tun §§ 1738 u. 1305¹ a. E. Ausnahme weiter insofern, als der Vater gegenüber dem Kinde Erb- und Pflichtteilsanspruch hat und darin den Verwandten des Kindes vorgeht.

c) für die Mutter §. 1738.

Mit der Ehelichkeitserklärung¹ verliert die Mutter² das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.³ Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren⁴, so treten Recht und Pflicht⁵ wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach §. 1677 ruht.⁶

I 1597, II a 1622, II b 1716, III 1714. RR. IV, 948. Prot. IV, 714, 715. D. 248.

1. § 1736 A. 1. „mit“ = „durch“ im § 1736.

2. Folgerung aus § 1736. Ausnahme von § 1737². Die elterl. Gewalt steht dem Vater zu. Ein dem § 1634 entsprechendes Recht hat die Mutter nicht.

3. was ihr bis dahin nach § 1707 zustand. § 1634 A. 3, § 1707 A. 2. Das Recht der Mutter erlischt, weil ihr das Kind möglicherweise entfremdet wird und eine andere soziale Stellung einnimmt.

4. § 1739. Alsdann sind in der Regel die Voraussetzungen der A. 3 nicht vorhanden. S. auch § 1765².

5. Sorge für die Person, nicht für das Vermögen, nicht Vertretung; diese Rechte hatte sie schon früher nicht (§ 1707). Es wird ein Vormund bestellt; dieser hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die Stellung eines Beistandes, §§ 1707, 1696 A. 2. Vgl. auch § 1305¹ letzter Satz. 6. § 1679 A. 1, §§ 1680, 1676¹.

d) für den Vater §. 1739.

Der Vater¹ ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten² zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

I 1598, II a 1624, II b 1717, III 1715. RR. IV, 949. Prot. IV, 716.

1. Weitere Folgerung aus § 1736. Vgl. §§ 1606², 1709¹.

2. Diese bleiben ebenfalls unterhaltspflichtig und haben nach §§ 1607¹, 1705 bei Leistungsunfähigkeit des Vaters einzutreten; ebenso im Falle des § 1607². Die Verpflichtung der Mutter geht der der übrigen Verwandten vor, der des Vaters nach.

Verheiratung des Vaters §. 1740.

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat¹, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.²

I 1599, II a 1624, II b 1718, III 1716. RR. IV, 949. Prot. IV, 716, 717.

1. § 1736. Zwischen Vater und Kind ist das Verhältnis das gleiche, als stünde der Vater in der Ehe mit der Mutter. Will er eine Ehe eingehen, so erscheint sie im Verhältnis zum Kinde als neue Ehe im Sinne des § 1669. Hat er die elterl. Gewalt nicht, so trifft ihn auch nicht die Verpflichtung aus § 1740 (vgl. § 1761).



2. Anzeigepflicht gegenüber dem BG., Inventarerrihtung, Auseinanderfetzung (§ 1669), BG. kann dem säumigen Vater die Vermögensverwaltung entziehen (§ 1670), auch diese Anordnung abändern (§ 1671). Ehehinderniß § 1314.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.*

* Die Annahme an Kindesstatt beruht auf einem Vertrage zwischen dem Annehmenden und dem Kinde, infolgedessen das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Dieser Inhalt ist wesentlich; ein Vertrag, der lediglich die Änderung des Familiennamens bezweckt, ist daher unwirksam, E. RW. 32 A.⁴⁶, 38 C.⁶⁰. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des Amtsgerichts; die Bestätigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht Gnadenfache, wie die Ehelichkeitserklärung. Unterschiede in den Arten der Adoption sind dem BGB. fremd; ebenso die Annahme als Pflegekind. Auch die Aufhebung des Verhältnisses erfolgt durch Vertrag und bedarf der gerichtlichen Bestätigung. Übergangsvorschr. a. 209; Ba. RWB. § 170, intern. Privatrecht a. 22.

Nur durch Vertrag §. 1741.

Wer¹ keine ehelichen Abstömmlinge² hat, kann durch Vertrag³ mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen.⁴ Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.⁵

I 1601², 1602 Satz 1, 1617 Satz 1, II a 1625¹, 1681 Satz 1, 1692¹ Satz 1, II b 1719, III 1717. R. IV, 951, 954, 957, 972. Prot. IV, 718, 719, 720, 724 bis 726. D. 244.

1. Mann oder Frau, verheiratet oder nicht.

2. §§ 1591 ff., 1699. Kinder oder Enkel. Legitimierte und ehelich erklärte Kinder stehen den ehelichen gleich; uneheliche hindern nicht; sie können selbst an Kindesstatt angenommen werden, und zwar auch durch die Mutter. Adoptivkinder hindern auch nicht (§ 1743). Ebenfowenig die Aussicht auf Geburt oder die spätere Geburt eines ehel. Kindes.

3. nicht durch Testament. Form des Vertrags § 1750².

4. Volljährig oder minderjährig; aber §§ 1747, 1750, 1751; verwandt oder nicht verwandt; Annahme an Enkelstatt nicht zugelassen (§ 1767²).

5. Bedeutung der Bestätigung f. § 1754 A. 3. Zuständigkeit FG. §§ 65, 66, Verfahren f. § 1754 A. 1.

§. 1742.

Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung¹ erfolgen.

I 1615, II a 1680, II b 1720, III 1718. R. IV, 971. Prot. IV, 718, 724.

1. § 158 A. 2, § 163. Vgl. § 1724. Zuwiderhandlung macht den Annahmevertrag nichtig; f. auch § 1768¹.

